

Kurztitel

Apothekerkammergesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2001

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

01.09.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text**Zustellungen**

§ 56. Zustellungen an den Beschuldigten sind nach Maßgabe des § 77 StPO vorzunehmen. Der Einleitungsbeschluss und das Disziplinarerkenntnis sind dem Beschuldigten zu eigenen Händen zuzustellen. Ist ein Verteidiger bestellt, so ist nur an diesen zuzustellen.